



## Landgericht Hannover

Geschäfts-Nr.:

8 T 4/18

43 XIV 186/17 B Amtsgericht Hannover

Abschrift

Hannover, 17.01.2018

### Beschluss

In der Abschiebehaftsache

[REDACTED], geboren am [REDACTED] in [REDACTED]

z. Zt. JVA Hannover, Abt. Langenhagen,

alias

[REDACTED], geboren am [REDACTED] in [REDACTED]

Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Lerche, Schröder, Fahlbusch, Wischmann,  
Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover,  
Gerichtsfach Nr. 66, Geschäftszeichen: 1075/17 FA08 Fa

#### Beteiligte:

Landkreis Hildesheim, OE 913 - Integration und Migration, Bischof-Janssen-Str. 31,  
31134 Hildesheim,  
Geschäftszeichen: (913) 33 60/40

Beschwerdegegner

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Hannover am 17.01.2018 durch die  
Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Cramer, den Richter am Landgericht Veldtrup  
und die Richterin Dr. Mellech beschlossen:

Auf die Beschwerde des Betroffenen wird die Haftanordnung des Amtsgerichts  
Hannover vom 08.12.2017 aufgehoben.

Diese Entscheidung ist sofort wirksam.

Es wird festgestellt, dass der angefochtene Beschluss des Amtsgerichts Hannover  
vom 08.12.2017 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Dem Beschwerdeführer wird unter Beiordnung von Rechtsanwalt Peter Fahlbusch,  
Hannover, Verfahrenskostenhilfe bewilligt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen im Ausgangs- und Beschwerdeverfahren hat der Landkreis Hildesheim zu tragen.

Wert des Beschwerdeverfahrens: 5.000,00 €.

### Gründe:

I.

Der Betroffene ist [REDACTED] Staatsangehöriger. Nach eigenen Angaben reiste er am [REDACTED] 2016 erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am [REDACTED] 2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter stellte. Einen weiteren Antrag stellte er am [REDACTED] 2016 unter seinen Alias-Personalien [REDACTED], geb. am [REDACTED] in [REDACTED]).

Der Betroffene verfügt über einen [REDACTED] Reisepass, gültig bis zum 10.10.2020, eine italienische Identitätskarte sowie einen bis zum 25.06.2020 gültigen italienischen Aufenthaltstitel. Diese Dokumente führte er bei sich, als er am 17.03.2017 bei dem Versuch der Ausreise nach Österreich durch die Bundespolizei kontrolliert wurde.

Mit Rücksicht auf den bestehenden internationalen Schutz in Italien lehnte das BAMF den Asylantrag des Betroffenen mit Bescheid vom 24.10.2016 als unzulässig ab. Zugleich wurde ein gesetzliches Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG für die Dauer von 36 Monaten ausgesprochen. Der Betroffene wurde zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung nach Italien wurde ihm angedroht. Der am 04.11.2016 dem Betroffenen zugestellte Bescheid ist seit dem 12.11.2016 vollziehbar.

Bei dem Versuch, den Betroffenen am 10.07.2017 nach Italien abzuschieben, konnte er in der ihm zugewiesenen Unterkunft nicht angetroffen werden. Seine am 29.06.2017 abgelaufene Aufenthaltsbescheinigung ließ der Betroffene nicht verlängern. Sein Aufenthalt gilt seit dem 10.07.2017 als unbekannt.

Am 07.12.2017 wurde der Betroffene in Hannover wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das BtMG von der Polizei vorläufig festgenommen. Gegen den Betroffenen

waren zuvor in der Zeit zwischen August 2016 und dem 07.12.2017 mehrere polizeiliche Ermittlungsverfahren geführt worden, u. a. wegen des Vorwurfs der Körperverletzung und des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte sowie Verstoßes gegen das BtMG. Die Staatsanwaltschaft (StA) Hannover führt unter dem Az.: 2704 Js 71553/17) ein Verfahren wegen Betruges, die StA Hildesheim wegen des Tatvorwurfs des Diebstahls in besonders schwerem Fall sowie Hausfriedensbruchs (Az.: 44 Js 28609/17).

Die Staatsanwaltschaft Hannover, dort OStA Burgard, hat bezüglich der bei der StA Hannover geführten Verfahren die Zustimmung zu einer Abschiebung erteilt. Im Übrigen ist mit dem Antrag der Beteiligten das generelle Einvernehmen der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 18.08.2016 vorgelegt worden.

Mit Schreiben vom 07.12.2017 hat die Ausländerbehörde des Landkreises Hildesheim beantragt, gemäß § 417 FamFG, hilfsweise gemäß § 427 FamFG, Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum Abschiebungstermin, längstens jedoch bis zum Ende der 09. Kalenderwoche 2018 anzuordnen.

Das Amtsgericht hat nach vorheriger Anhörung des Betroffenen vom selben Tag mit Beschluss vom 08.12.2017 (Az.: 43 XIV 186/17) Abschiebungshaft bis längstens zum Ablauf des 04.03.2018 angeordnet.

Hiergegen wendet sich der Betroffene mit der Beschwerde. Er macht insbesondere geltend, die amtsgerichtliche Entscheidung verstoße gegen den Beschleunigungsgrundsatz. Ferner bedürfe es mit Rücksicht auf den am 17.03.2017 unternommenen Ausreiseversuch des Betroffenen einer neuen Rückkehrentscheidung, welche nicht vorliege. Schließlich sei gegen § 72 Abs. 4 AufenthG verstoßen worden, da das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft Hildeheim nicht eingeholt worden sei.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 11.01.2018 nicht abgeholfen und die Sache dem Beschwerdegericht vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Haftantrag sowie die Beschlüsse des Amtsgerichts vom 08.12.2017 und 11.01.2018 Bezug genommen.

Die Ausländerakte lag vor.

## II.

Die Beschwerde ist zulässig, § 58 FamFG, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

Die Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Das Amtsgericht hat die Voraussetzungen für die Haft zur Sicherung der Abschiebung (§ 62 Abs. 3 AufenthG) zutreffend bejaht.

1. Der Antrag der am Verfahren beteiligten Ausländerbehörde genügt den gesetzlichen Anforderungen zur Begründung eines Haftantrags, § 417 FamFG. Er enthält hinreichende Angaben zu der zweifelsfreien Ausreisepflicht des Betroffenen, zu den Abschiebungsvoraussetzungen, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu der Durchführbarkeit der Abschiebung und zu der notwendigen Haftdauer. Namentlich hat die Antragstellerin ausgeführt, dass die begleitete Abschiebung nach Italien voraussichtlich in der 9. Kalenderwoche 2018 erfolgen könne.

2. Eine Rückkehrentscheidung liegt vor. Der Betroffene ist aufgrund des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.10.2016 vollziehbar ausreisepflichtig. Ihm ist im Falle der Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung nach Italien angedroht worden. Einer erneuten Rückkehrentscheidung bedurfte es nicht, da die vorgenannte Rückkehrentscheidung durch die zwischenzeitliche (versuchte) Ausreise nach Österreich nicht verbraucht ist. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Betroffene der Ausreiseaufforderung nachgekommen und nach Italien zurückgekehrt wäre (vgl. BGH, Beschl. v. 17.03.2016 - V ZB 39/15 zu einer Aufforderung zur Rückkehr ins Heimatland).

3. Es besteht ein Haftgrund nach § 62 Abs.3 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. § 2 Abs. 14 Nr. 6 AufenthG. Die Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG sind erfüllt, wenn im Einzelfall Gründe vorliegen, die auf den in § 2 Abs. 14 AufenthG festgelegten Anhaltspunkten beruhen und deshalb der begründete Verdacht besteht, dass der Ausländer sich der Abschiebung durch Flucht entziehen will. Nach § 2 Abs. 14 Nr. 6 AufenthG kann ein konkreter Anhaltspunkt für das Bestehen einer Fluchtgefahr darin liegen, dass der Ausländer, um sich der bevorstehenden Abschiebung zu entziehen,

sonstige konkrete Vorbereitungshandlungen von vergleichbarem Gewicht, wie in den Nrn. 1-5 aufgeführt, vorgenommen hat, die nicht durch Anwendung unmittelbaren Zwangs überwunden werden können. Der Tatbestand erfasst damit die sonstigen im Verantwortungsbereich eines Ausländers liegenden konkreten Vorbereitungshandlungen, die auf die Verzögerung bzw. Verhinderung der ihm bevorstehenden Rückführung ausgerichtet sind und in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Rückführung stehen. Voraussetzung für die Anwendung der Nummer 6 ist, dass die Handlungen des Ausländers gleichermaßen Ausdruck einer möglichen Entziehungsabsicht sind wie bei den in Nummer 1 bis 5 beschriebenen Fallgruppen (BGH, Beschluss vom 15. September 2016 – V ZB 69/16 –, Rn. 3, juris). Damit sind die Kriterien für die Fluchtgefahr im Sinne von Art. 3 Nr. 7 der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG im Aufenthaltsgesetz ausreichend normiert.

Im vorliegenden Fall ist bei Berücksichtigung sämtlicher Umstände von derartigen konkreten Handlungen, die Ausdruck einer möglichen Entziehungsabsicht sind, auszugehen. Der Betroffene verfügt über keinen festen Wohnsitz im Bundesgebiet. Er hat gegenüber der Polizei oder dem Amtsgericht nicht angegeben, unter welcher Adresse er sich seit seiner Einreise in das Gebiet der Schengen-Staaten aufgehalten hat oder unter welcher Anschrift er zuverlässig erreichbar ist. Es ist auch nicht ersichtlich, auf welche Weise der Betroffene seinen Aufenthalt in Deutschland finanziert hat. Danach erscheint die Durchführung der beabsichtigten Abschiebung ohne Sicherungshaft erheblich gefährdet, da der Betroffene voraussichtlich untertauchen würde. Von einer freiwilligen Ausreise kann nicht ausgegangen werden. Zwar hat der Betroffene im Rahmen der amtsgerichtlichen Anhörung vom 08.12.2017 angegeben, freiwillig ausreisen zu wollen. Konkrete Bemühungen hat der Betroffene jedoch nicht glaubhaft gemacht. Auch in der Beschwerdebegründung trägt er dazu nicht näher vor.

4. Eine staatsanwaltschaftliche Zustimmung zur Abschiebung nach § 72 Abs. 4 Satz 1 AufenthG liegt in Form der generellen Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft Celle vor.

5. Die Anordnung der Haft war auch verhältnismäßig. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Vorbereitungen, die nunmehr auf eine freiwillige Ausreise des Betroffenen deuten könnten, sind nicht dargelegt worden. Der bloße Verweis des Betroffenen darauf, er sei zu freiwilliger Ausreise bereit, ist nicht ausreichend. Soweit der Betroffene im Rahmen der Anhörung durch die Kammer angegeben hat, am 17.03.2017 habe er

nach Italien reisen wollen, steht dies nicht entgegen. Der Betroffene hat sich in den folgenden Monaten bis zu seiner vorläufigen Festnahme Anfang Dezember 2017 in Deutschland aufgehalten, ohne sich konkret um eine Ausreise nach Italien zu bemühen. Ein im Sommer 2017 unternommener Versuch der Abschiebung war erfolglos. Ab dem 10.07.2017 war der Betroffene unbekanntes Aufenthalts.

6. Die Sicherungshaft war auch nicht gem. § 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG unzulässig. Es steht nicht fest, dass die Haft aus Gründen, die der Betroffene nicht zu vertreten hat, mehr als drei Monate andauert. Vielmehr soll die Abschiebung am 28.02.2018 erfolgen.

7. Das Beschleunigungsgebot ist jedoch nicht gewahrt.

Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat die Ausländerbehörde die Abschiebung mit der größtmöglichen Beschleunigung zu betreiben, damit die Haft auf eine möglichst kurze Zeit beschränkt bleibt (BGH, Beschl. v. 16.02.2012, V ZB320/10, juris, Rn. 14). Das Gebot verlangt, dass die Abschiebungshaft als Freiheitsentziehung i. S. v. Art. 2 Abs. 2 S. 2, Art. 104 GG und Art. 5 EMRK auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird und die Ausländerbehörde die Abschiebung ohne unnötige Verzögerung betreibt (BGH, Beschl. v. 21.10.2016, V ZB 56/10, juris, Rn. 13).

Nach diesen Maßstäben ist das Beschleunigungsgebot nicht gewahrt.

a) Nicht zu beanstanden ist, dass die zuständigen Behörden eine begleitete Abschiebung für geboten erachtet haben. Gegen den Betroffenen wurden mehrere strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet, welche teilweise Gewaltdelikte wie Körperverletzung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zum Gegenstand haben. Gewisse, mit der Rückführung in Begleitung durch Polizeibeamte und dem durch die Ausländerbehörde an die Polizei zu richtenden Ersuchen zwangsläufig verbundene Verzögerungen hat der Betroffene hinzunehmen (vgl. BGH, Beschl. v. 16.02.2012, aaO, Rn. 15).

b) Es kann jedoch nicht festgestellt werden, dass eine frühere begleitete Abschiebung vor dem 28.02.2018 nicht durchführbar war. Es fehlt an ausreichenden Anknüpfungstatsachen.

Soweit die Behörde darauf verwiesen hat, Abschiebungen nach Italien benötigten derzeit einen Vorlauf von 10 bis 12 Wochen, da eine Vielzahl von Überstellungen nach

Italien gemäß der Dublin-VO (Verordnung EU Nr. 604/2013, nachfolgend Dublin-III-VO) zu erfolgen habe und pro Flug jeweils nur eine geringe Zahl von Plätzen für abzuschickende Personen gebucht werden könnten, ist dies nicht ausreichend.

Zunächst ist im Grundsatz davon auszugehen, dass mehrmals täglich eine Vielzahl von Flügen von verschiedenen Flughäfen in Deutschland nach Italien durchgeführt werden. Eine kurzfristige Buchung dürfte danach selbst dann keine größeren Schwierigkeiten bereiten, wenn nur bestimmte Fluggesellschaften für eine Rückführung zur Verfügung stehen. Ferner hat die Bundespolizei Koblenz nach den eigenen Ausführungen der Antragstellerin im Antrag vom 08.12.2017, dort Seite 2, mitgeteilt, dass die Abschiebung aufgrund des gültigen italienischen Aufenthaltstitels und der damit verbundenen Entbehrlichkeit der Rückübernahmezusage durch die italienischen Behörden, jederzeit durchführbar sei. Über die Sicherheitsbegleitung hinaus waren damit keine vorbereitenden Maßnahmen wie etwa ein Aufnahmeersuchen oder die Beschaffung eines Laissez-Passer-Dokuments erforderlich.

Die Verzögerung beruht danach wesentlich auf der Auslastung der für die Durchführung der Abschiebung zuständigen staatlichen Stellen, welche der Betroffene nicht hinzunehmen hat (vgl. BGH, aaO, Rn. 16). Die Vielzahl von Abschiebungen, die mit Sicherheitsbegleitung durch die Polizei erfolgen sollen und mithin Personaleinsatz in größerem Umfang erforderlich machen, rechtfertigt die lange Haftdauer nicht. Zwar ist mit Rücksicht auf die Vielzahl von Flüchtlingen, die insbesondere in den letzten beiden Jahren (auch) über Italien in den Schengen-Raum und sodann vielfach nach Deutschland eingereist sind, grundsätzlich nachvollziehbar, dass viele Personen nunmehr abgeschoben werden sollen. Dass angesichts der guten Flugverbindungen zwischen Deutschland und Italien eine Abschiebung allein deshalb nicht zu einem früheren Zeitpunkt möglich ist, ergibt sich daraus jedoch nicht ohne Weiteres. Überdies hat die Beschwerdegegnerin auch das behauptete Missverhältnis zwischen der Vielzahl begleiteter Abschiebungen nach Italien und den zur Verfügung stehenden Flugplätzen auch nicht weiter dargetan.

### III.

Auf seinen Antrag war dem Betroffenen Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen.

**IV.**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 Abs. 1 FamFG. Unter Berücksichtigung der Regelung des Art. 5 Abs. 5 EMRK entspricht es billigem Ermessen, der Ausländerbehörde zur Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen zu verpflichten. Der Beschwerdewert beruht auf § 36 Abs. 3 GNotKG.

Rechtsmittelbelehrung: Die Entscheidung über die Beschwerde ist mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde anfechtbar (§ 70 Abs. 3 FamFG). Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Bundesgerichtshof einzulegen und zu begründen (§§ 71 FamFG, 133 GVG). Die Rechtsbeschwerdeschrift muss von einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein (§§ 10 Abs. 4 Satz 1, 71 Abs. 1 Satz 3, 114 FamFG). Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass diese Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 72 Abs. 1 FamFG).

**Dr. Cramer**  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

**Dr. Mellech**  
Richterin

**Veldtrup**  
Richter am Landgericht

zugleich für Richterin Dr. Mellech,  
die nach Beratung nicht  
unterschreiben kann